

Satzung der lagfa bayern e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**lagfa bayern (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren in Bayern)**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 und 53 AO).
2. Der **Zweck des Vereins** ist
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in allen anerkannten Zwecken der Abgabenordnung. Dies erfolgt insbesondere durch
 - das Eintreten für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches, freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement
 - die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - durch die Bildung einer landesweiten, trägerübergreifenden, fachlichen und fachpolitischen Vertretung und Unterstützung der in ihr zusammengeschlossenen lokal agierenden Freiwilligen-Agenturen und Freiwilligen-Zentren
 - die Entsendung von Vertreter/innen in gesellschaftliche, fachliche und fachpolitische Gremien, die sich mit Fragen des bürgerschaftlichen Engagements befassen.
 - die Förderung von Bildung und Erziehung. Dies erfolgt insbesondere durch
 - die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen
 - die Entwicklung von Qualitätsstandards für die Arbeit von Freiwilligen-Agenturen und Freiwilligen-Zentren und für das bürgerschaftliche Engagement
 - die Entwicklung und Umsetzung von Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzepten für Freiwillige und Berufliche in Organisationen
 - die Herausgabe von bildungs- und fachpolitischen Stellungnahmen zur Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements und dessen Unterstützung
3. Vorrangige **Aufgaben** sind insbesondere
 - die Qualitätsentwicklung von bürgerschaftlichem Engagement in Bayern;
 - die Qualitätssicherung der Aufgaben einzelner Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren;
 - die Veranstaltung von Tagungen und Fortbildungen;
 - die Bündelung von Erfahrungen zur Steigerung der Effektivität und zur Erhöhung der Fachlichkeit der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren;
 - die Festlegung von Qualitätskriterien für Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren;
 - die Vernetzung im Bereich der Engagementförderung;

- die Positionierung der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren als fester Bestandteil der städtischen und ländlichen bzw. der regionalen und überregionalen Infrastruktur (Lobbyarbeit);
 - die Dokumentation von Veranstaltungen und Projekten;
 - die Mitarbeit im Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement als ein Netzwerk-Knoten.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Träger
- bayerischer fach-, themen- und bereichsübergreifend arbeitenden Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren,
 - Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren im Aufbau und
 - von Unterstützungsangeboten für bürgerschaftliches Engagement (juristische Personen)
- nach Beendigung einer einjährigen Anwartschaft als Fördermitglied werden. Voraussetzung ist die Erfüllung der gemeinsam beschlossenen Qualitätsstandards und Verpflichtungen, die in der Vereinsordnung näher geregelt sind.
Die Gründungsmitglieder als gemeinnützige Träger von Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren sind ohne eine einjährige Anwartschaft sofort ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine/n Delegierte/n in die Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Anwartschaft gemäß Satz 1 legt das Mitglied einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor und stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf ordentliche Mitgliedschaft. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Nach Aufnahme sind die neuen Mitglieder als ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt.
2. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen sowie Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 1. Die Antragstellung auf Fördermitgliedschaft und Anwartschaft auf ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 1 erfolgt schriftlich und wird vom Vorstand entschieden.
Die Fördermitglieder sind nicht stimm- und antragsberechtigt.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und sind nicht stimm- und antragsberechtigt.
4. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens nach Abs. 1, 2 und 3 wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Einspruch bei einem Vorstandsmitglied eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei einer juristischen Person durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
6. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung

gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

7. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und/oder das Mitglied die Inhalte und Ziele des Vereins, insbesondere die Einhaltung der Qualitätsstandards, nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschließungsbeschluss endgültig.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.
 - Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeits- und Finanzbericht) des Vorstandes;
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - Feststellung der Jahresrechnung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und die Berufung/Abberufung Beirates;
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über Einsprüche nicht aufgenommener Mitgliedskandidaten bzw. ausgeschlossener Mitglieder;
 - Vorschlag von Ehrenmitgliedern;
 - Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze und Schwerpunkte der Gesamttätigkeit des Vereins;
 - Weiterentwicklung der Unterstützung für Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren in Bayern;
 - Qualitätssicherung der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren in Bayern;
 - Einberufung von Arbeitskreisen;
 - Verabschiedung einer Vereinsordnung zur näheren Ausgestaltung der für die ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllenden Qualitätsstandards und Verpflichtungen.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse per E-Mail zugesandt wurde. Sollte E-Mail nicht verfügbar oder gewünscht sein, wird die Einladung per Post zugesandt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Eine Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Jedes ordentliche Mitglied ist durch eine/n Delegierten vertreten und hat in der Regel eine Stimme. Juristische Personen, die mehrere Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren in Trägerschaft haben und ordentliche Mitglieder sind, haben pro Mitgliedseinrichtung eine Stimme.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung sowie bei Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Ungültige Stimmen sind nicht den Ablehnungen hinzuzurechnen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
9. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Die/der Protokollführer/in wird von der/dem Versammlungsleiter/in bestimmt; zur/m Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/s Versammlungsleiters/in und der/des Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
11. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, die/der zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r ist und der/dem Schriftführer/in.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Delegierte von ordentlichen Vereinsmitgliedern. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl eines Vorstandes steht.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Ziel, zwei Ersatzmitglieder für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der/m Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Schatzmeister/in schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagessordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Ausschlag. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Die Vorstandsbeschlüsse werden in schriftlicher Form protokolliert und sind von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzungen, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
8. Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in. Diese/r nimmt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins unter der Verantwortung des Vorstandes wahr.
9. Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung im Vorstand und im Verhältnis zu der/dem Geschäftsführer/in festgelegt wird.

§ 7

Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat einrichten. In diesem Beirat sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Förderer der satzungsgemäßen Ziele sowie Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen vertreten sein.
2. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung berufen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 8

Kassenprüfer/innen

1. Zwei Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Revision der Buchhaltung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
3. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer/in gewählt werden.

§ 9

Beiträge und Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen. Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu zahlen. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine gemeinnützig anerkannte Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Bayern weiterzugeben hat.
4. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss einen Vorschlag darüber enthalten, welcher steuerbegünstigten Körperschaft nach vorstehendem Abs. 3 das Vermögen des Vereins zufallen soll. Das Recht der Mitgliederversammlung, eine andere Körperschaft zu benennen, wird davon nicht berührt.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12

Schlussbestimmung

1. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist im Wege des Mitgliederbeschlusses gemäß § 5 Abs. 7 durch eine wirksame zu ersetzen, die den gemeinnützigen Zwecken möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

**§ 13
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 7. Mai 2008 in Ingolstadt beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Hiermit erklären wir die hier vorliegende Satzung als angenommen:

Ingolstadt, den 7. Mai 2008

Für das Protokoll:

Vorstand der lagfa bayern i.Gr. :